

Informationen für Zuhörer/innen bei Staatsprüfungen

Die folgenden Hinweise sollen Sie über die Rechtsstellung als Zuhörer/in in Kenntnis setzen.

- Die Prüfungsordnung weist den Zuhörenden eine passive Rolle zu.
- Es können nützliche Einblicke in den Prüfungsverlauf sowie Erfahrungen hinsichtlich der Prüfungsanforderungen gewonnen werden.

Die APVO-Lehr und ihre Durchführungsbestimmungen geben rechtsverbindlich vor:

§ 16 Zuhörende

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann als Zuhörende beim Prüfungsunterricht und bei der anschließenden Besprechung (§14 Abs. 8 Sätze 1 bis 3) sowie bei der mündlichen Prüfung zulassen

1. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst desselben Studienseminars, wenn der Prüfling der Anwesenheit nicht widerspricht, und
2. andere Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht.

Durchführungsbestimmungen zu § 16

1. Das dienstliche Interesse nach Nummer 2 liegt bei der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars vor.
2. Aufzeichnungen während des Prüfungsunterrichts, der Besprechung des Prüfungsunterrichts und der mündlichen Prüfung dürfen nur von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und dem Prüfling angefertigt werden. Aufzeichnungen des Prüflings sind den Prüfungsunterlagen beizufügen.

Weitere Hinweise:

- Bitte finden Sie sich rechtzeitig zur Prüfungseröffnung ein. Diese findet 30 Minuten vor dem ersten Prüfungsunterricht statt.
- Verhalten Sie sich während des Prüfungsunterrichtes ruhig und bleiben Sie an Ihrem Platz.
- Informieren Sie bei Nichtteilnahme rechtzeitig den Prüfungsvorsitzenden und das Studienseminar.